

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

### RESOLUTION 54/173

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme und 11 Enthaltungen<sup>391</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### **54/173. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994, 50/185 vom 22. Dezember 1995 und 52/129 vom 12. Dezember 1997,

*erneut erklärend*, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Mitgliedstaaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, dass gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, dass Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

*unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>392</sup>, insbesondere auf das Recht der freien Wahl von Vertretern durch regelmäßi-

ge, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1999/57 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999<sup>393</sup>, in der die Kommission unter anderem nachdrücklich die Fortsetzung und Ausweitung der Aktivitäten forderte, die das System der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen und mittels der Achtung der Menschenrechte, der Mobilisierung der Zivilgesellschaft und anderer geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung eine demokratische politische Kultur aufzubauen,

*in der Erkenntnis*, dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahlrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>394</sup>, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, dass die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen Wahlhilfeorganisationen sowie Organisationen der Vereinten Nationen unternimmt, um Informationen über und für nationale Wahlverwaltungen, -vorgänge und -einrichtungen zu sammeln und mit elektronischen Mitteln zu verbreiten,

*Kenntnis nehmend* von der im November 1998 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Regionalkonferenz für Wahlverwal-

<sup>391</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>392</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>393</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>394</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

tungen in Zentralasien und der im April 1999 in Ottawa abgehaltenen Konferenz des Weltweiten Netzwerks der Wahlorganisationen,

mit *Genugtuung* darüber, dass im Dezember 2000 in Cotonou (Benin) die Vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wird, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Abteilung Wahlhilfe und die anderen zuständigen Organisationen und Institutionen, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>395</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>395</sup>,

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf die Verbesserung und Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, sowie im Einklang mit den Leitlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

5. *empfiehlt*, dass die Abteilung Wahlhilfe auf der Grundlage der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen auch künftig den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen vor und nach den Wahlen technischen Rat sowie im Bedarfsfall nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge und zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses zu leisten;

6. *empfiehlt außerdem*, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen in denjenigen Fällen, in denen der antragstellende Staat mehr benötigt als nur technische Hilfe, auf die umfassende Beobachtung des Wahlvorgangs über seine gesamte Dauer hinweg ausgerichtet sein sollte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in die Lage versetzt, entsprechend ihrem Auftrag Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

8. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine aner kennenswerten Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Institutionen weiter durchzuführen, wie im Bericht des Generalsekretärs<sup>395</sup> dargestellt, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen und die Mitsprache sowie die Verbindungen zwischen den entsprechenden Teilen der Gesellschaft und den Regierungen stärken sollen;

9. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Hauptabteilungen des Sekretariats, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen, und ermutigt den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe, auch weiterhin mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe neue und wirksamere Kooperationsmechanismen zu entwickeln und die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu verstärken, so gegebenenfalls auch durch den Austausch von Personal;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder techni-

<sup>395</sup> A/54/491.

sche Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahleinrichtungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Auftrags und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

#### RESOLUTION 54/174

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### **54/174. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völ-

kerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>396</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>397</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>398</sup>,

*erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*unterstreichend*, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

<sup>396</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>397</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>398</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.